

An die
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP 1 / 7 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.06.2011

1. Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und seine Auswirkungen auf die Stadt

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Erhöhung der Personalausstattung der U3-Gruppen in den städt. Einrichtungen vorzubereiten, damit zeitnah nach einer Ratsentscheidung zur Anpassung des Stellenplanes 2011 in der Ratssitzung am 29. September 2011 eine Umsetzung erfolgen kann.

Begründung:

Die Landesregierung hat am 10. Mai 2011 den Entwurf des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes beschlossen und dem Landtag zugeleitet. Beabsichtigt ist, das Gesetz am 20. bzw. 22. Juli 2011 im Landtag zu verabschieden und zum neuen Kindergartenjahr, welches am 1. August 2011 beginnt, in Kraft zu setzen.

Über die wesentlichen Punkte der beabsichtigten Änderung wird nachstehend informiert:

1. Elternbeitragsbefreiung

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege wird für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, beitragsfrei. Über die aufgrund der städt. Beitragssatzung geschaffene Einkommensgrenze von 25.000 € erfolgende Freistellung und der Freistellung von Geschwisterkindern hinaus, werden dadurch im letzten Jahr des Besuchs der Kindertagesstätte oder der Tagespflege alle Kinder von Eltern unabhängig vom Einkommen beitragsfrei betreut. Nach ersten Berechnungen werden von der Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr rd. 440 Eltern betroffen sein, die Höhe des Verzichts beziffert sich auf rd. 640.000 €. Im Bereich der Kindertagespflege sind die zu erwartenden Einnahmeausfälle mit rd. 3.500 € sehr gering, da nur wenige Kinder vor der Einschulung ausschließlich über Tagespflegepersonen betreut werden. In der Regel besuchen Kinder diesen Alters eine Kindertageseinrichtung und werden allenfalls im Rahmen einer Anschlussbetreuung bei einer Tagespflegeperson betreut.

Den Einnahmeausfall, der den Kommunen durch die Einführung der Elternbeitragsfreiheit entstehen wird, wird das Land – so heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf – ausgleichen. Eine Rege-

lung soll im Wege einer Verordnung getroffen werden. Nicht erkennbar ist derzeit, ob der Ausgleich auf der Basis der angenommenen 19%-Regelung, die bei der Bemessung der KiBiz-Pauschalen unterstellt sind, erfolgen wird oder in Höhe der tatsächlichen Elternbeitragshöhe.

Abzuwarten bleibt, inwieweit die Beitragsfreiheit Auswirkungen auf das Anmeldeverhalten der Eltern zu privaten Kindertagesstätten hat, die nicht über Kindpauschalen nach dem KiBiz gefördert werden sondern ihre Finanzierung eigenständig regeln und demnach nicht unter die Beitragsbefreiung fallen. Derzeit stehen 185 Plätze für Ü3-Kinder in privaten Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Die städt. Jugendhilfeplanung berücksichtigt dieses Angebot insofern, als sie im Rahmen der Bedarfsberechnung keine 100%ige Nachfrage nach einem Betreuungsplatz unterstellt. Dies gilt insbesondere für den Ortsteil Büberich, in dem zahlreiche Kinder in privaten Einrichtungen betreut werden, so dass hier i. d. R. davon ausgegangen wird, dass nur rd 90 % der Kinder mit Rechtsanspruch einen Platz in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.

2. Zusätzliche Ergänzungskraftstunden

Ein wesentliches Anliegen der Einrichtungen und der Eltern ist die Verbesserung des Personalschlüssels in den Gruppenformen I und II, in denen Ü3-Kinder betreut werden. Ziel war es, die KiBiz-Pauschalen zu erhöhen um damit zusätzliche Fachkraftstunden zu finanzieren.

In einer Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des KiBiz vom 4. Mai 2011 hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf die bei den Kommunen entstehenden Mehrbelastungen, die mit 100 Mio € jährlich beziffert und eine Mitfinanzierung abgelehnt, da die Verbesserung des Personalschlüssels, die mit der Erhöhung der KiBiz-Pauschalen verbunden ist, konnexitätsrelevant ist.

Um dennoch einen verbesserten Personaleinsatz zu ermöglichen sieht der Gesetzentwurf nunmehr eine ausschließlich landesseitig finanzierte Pauschale vor, wenn Träger sich verpflichten, diese für zusätzliche Ergänzungskraftstunden zu verwenden.

Für die 8 städt. Einrichtungen, in denen Ü3-Kinder betreut werden, würde sich diese für das kommende Kindergartenjahr 2011/2012 wie folgt darstellen:

Gruppenform I

25 Std. - 11 Kinder à 1.000 € Pauschale = 11.000,-€

35 Std. - 17 Kinder à 1.400 € Pauschale = 23.800,-€

45 Std. - 32 Kinder à 1.800 € Pauschale = 57.600,-€

Gruppenform II

45 Std. - 15 Kinder à 1.800 € Pauschale = 27.000,-€

Es würde ein Gesamtbetrag i. H. v. **119.400,- €** für zusätzliche Ergänzungskraftstunden zur Verfügung stehen. Bei Arbeitgeber-Jahreskosten von rd. **35.000 €** könnten damit summerisch **rd. 3,4** Stellen refinanziert werden, dies entspräche **rd. 133 Std.** wöchtl., die auf 8 städtische Einrichtungen zu verteilen wären.

Aus Sicht der Unterzeichnerin sollte die Erhöhung des Personalschlüssels unmittelbar nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes umgesetzt werden können. Hierzu bedarf es einer Ermächtigung im Rahmen des Stellenplanes, die zusätzlichen Stellen auszuweisen, wenn die von der Verwaltung empfohlene Verbesserung der Personalausstattung erfolgen soll. Da der Rat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erst am 29. September 2011 tagt, sollte der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung beauftragen, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zur Änderung des Stellenplanes Vorbereitungen zur Umsetzung der verbesserten Personalausstattung in den städt. Ü3-Gruppen zu treffen.

3. Elternmitwirkung

Sowohl die Elternmitwirkungs- als auch die Elternmitbestimmungsrechte werden durch das 1. KiBiz-Änderungsgesetz gestärkt. Eltern erhalten unter Wahrung der berechtigten Trägerinteressen - die Möglichkeit, sich konstruktiv in den Bildungs- und Erziehungsprozess einzubringen.

Bisher wird zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Elternversammlung wählt die Mitglieder des Elternbeirates, der wiederum die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung vertritt. Der Elternbeirat ist über wesentliche personelle Änderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Außerdem hat der Träger Gestaltungshinweise des Elternbeirates angemessen zu berücksichtigen.

Neu eingeführt wird die Möglichkeit, dass sich die Elternbeiräte auf Jugendamtsebene zu einer Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten können. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen Trägern unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte kann in der Zeit vom 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselektorenbeirat wählen. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselektorenbeirates setzt ab dem Kindergartenjahr 2012/13 voraus, dass sich 1/3 aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt hat. Im Kita-Jahr 2011/12 genügt die Wahl von 1/4 aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk. Dem Jugendamtselektorenbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

Die Jugendamtselektorenbeiräte haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich auf Landesebene zusammenzuschließen (=Landeselektorenbeirat).

Der gewählte Landeselektorenrat erhält für die mit der Wahrnehmung verbundenen Ausgaben bis zu 10.000 € jährlich.

4. Weitere Änderungen

Die weiteren, wesentlichen Änderungen sind nachstehend verkürzt wiedergegeben:

- (§ 1) Zukünftig soll nicht mehr der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kinder in NRW maßgeblich für eine Landesförderung sein, sondern dass die Kita bzw. Tagespflegeräumlichkeit in NRW ist. Dies ermöglicht auch dann Landesmittel für Kindpauschalen einzusetzen, wenn diese Kinder in benachbarten Bundesländern bzw. in den Niederlanden oder Belgien wohnen.
- (§ 4) In der Kindertagespflege bleibt die bisher geltende Regelung bestehen, wonach ausnahmsweise bis zu 8 Kindern betreut werden dürfen (aber nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig)
- (§ 12 Abs.4) Es gilt ein striktes Rauchverbot in allen Räumen der Kindertagesbetreuung auch in Abwesenheit der Kinder. Die bestehende Pflicht, für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen Sorge zu tragen, wird durch eine ergänzende Formulierung verdeutlicht.
- (§17) In der Tagespflege wird künftig eine Mindestqualifizierung verlangt, die inhaltlich und vom Umfang her dem Curriculum des Lehrplans des Deutschen Jugendinstituts entspricht.
- (§ 19 Abs.3) Im Gesetz wird geregelt, dass im April bewilligte Kindpauschalen im Einvernehmen mit den Trägern bis zu Beginn des Kindergartenjahres auf andere Einrichtungen übertragen werden können. Der Zuwachs von Kindpauschalen mit Betreuungszeiten von 45 Stunden für Kinder über drei Jahre wird auf jährlich 2% beschränkt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.
- (§ 19 Abs. 4 i. V. m. d. Anlage) Für Kinder mit Behinderung unter drei Jahren gibt es einen Zuschuss von 1.000 € über den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale IIIb hinaus.

- (§ 20 Abs.4) Datenerhebungen haben ergeben, dass nicht alle Einrichtungsträger die Mindestpersonalausstattung einhalten. Deswegen werden Erhebungen über die Zuordnung des pädagogischen Personals zu den Gruppenbereichen eingeführt.
- (§ 20 Abs.2) Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Verwendungsnachweises wird gestrichen. Allerdings schließt diese Regelung nicht aus, dass es auf Jugendamtsebene zu Vereinbarungen über andere Kontrollmechanismen kommt.
- (§ 20 Abs. 3) Waldkindergärten können künftig einen zusätzlichen Zuschuss von 15.000 € erhalten, wenn sie ansonsten die in der Betriebserlaubnis geforderten höheren Personalstandards nicht finanzieren können.
- (§ 21 Abs. 5 u. 6) Der Landeszuschuss für Familienzentren (bisher 12.000 €) wird auf 13.000 € jährlich erhöht. Für Familienzentren in sozialen Brennpunkten auf 14.000 €..

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete